

# Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen  
[www.oberallgaeu.org/amtsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amtsblatt)

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amtsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amtsblatt) seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter [www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten](http://www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten).

---

Jahrgang 2025

25.02.2025

Nummer 10

---

---

## Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

---

### **Vollzug der Wassergesetze;**

**Errichtung von Anlagen zur Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee in Verbindung mit der Reaktivierung des Höllwiesliftes, einschließlich wasserbaulicher Maßnahme am Ziegelbach/Grundbach; Antragstellerin: Oberstdorfer Bergbahn AG, Kornau-Wanne 7, Oberstdorf**

### **1. Vorhaben und Zweck**

Die Oberstdorfer Bergbahn AG beantragt zur Erweiterung des Angebots im Skigebiet am Söllereck im Rahmen der Reaktivierung des Höllwiesliftes die Genehmigung für die Errichtung von Beschneiungsanlagen gem. Art. 35 Bayer. Wassergesetz (BayWG). Die Anlagen sollen der Beschneiung der Höllwiesabfahrten Nr. 5 und 6 sowie der Schlepplspur des Höllwiesliftes dienen. Es soll insgesamt eine Fläche von 6,07 ha beschneit werden, welche sich auf die Höllwiesabfahrt Nr. 5 mit 2,26 ha, die Höllwiesabfahrt Nr. 6 mit 3,30 ha und die Schlepplspur mit 0,51 ha aufteilt. Für die Beschneiung reicht das bereits vorhandene Wasserdargebot auf dem Reservoir des Speicherteiches Söllereck aus.

Die ehemalige Trasse der Höllwiesbahn wird verkürzt. Im Zuge dieser Maßnahmen stehen in Umfeld der neuen Talstation wasserbauliche Maßnahmen am Ziegelbach gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an, die der Genehmigung nach § 68 WHG bedürfen. Die Maßnahmen umfassen die Errichtung einer Furt (Pistenverbindung zur Talstation) und einer Bachverrohrung (Weg) und Kosolidierung des Ziegelbaches mit Wasserbausteinen im Bereich der Talstation. Der Ziegelbach ist als nicht ausgebauter Wildbach klassifiziert.

Die Zufahrt zur Talstation soll über eine Verbindung mit einem vorhandenen Forstweg angeschlossen werden (Anlage gem. § 36 Abs. 1 WHG / Art. 20 BayWG, im 60 m-Bereich eines Gewässers). Anlagen unterliegen der Konzentrationsnorm der Beschneigungs- und wasserbaulichen Genehmigung.

## 2. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### Beschneigungsanlagen / Art. 35 Abs. 4 BayWG

1 Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn die künstlich beschneite Fläche mehr als 15 ha (Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 UVPG) beträgt oder die technischen Einrichtungen höher als 1.800 m (Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) liegen.

Beide Schwellenwerte liegen darunter. Der zu beschneidende Flächenanteil unterschreitet den Flächenschwellenwert von 15 ha und liegt unter der Höhengrenze von 1.800 m.

3 Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder einem Wasserschutzgebiet oder werden gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht betroffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 7,5 ha beträgt (Gemäß Art. 35 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Im vorliegenden Fall sind zum Teil Biotop e betroffen; jedoch liegt die zu beschneidende Fläche insgesamt unterhalb des Schwellwertes von 7,5 ha.

5 Im Fall des Satzes 4 Nr. 2 ist der geänderten oder erweiterten Beschneigungsanlage derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist.

Die Beschneigungsgenehmigung für die Söllereckbahn wurde 2019 erteilt. Somit ist der Flächenanteil der Höllwiesbahn dem der Söllereckbahn nicht mehr hinzuzurechnen.

### Gewässerausbau (§ 68 WHG)

Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt das Vorhaben (Gewässerausbau) unter Ziffer 13.18.1, welches einer allgemeinen Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG bedarf.

- Nach Prüfung der Merkmale des Vorhabens lässt sich feststellen, dass die beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG haben. Die Nutzung natürlicher Ressourcen (insbes. Fläche, Boden, Wasser) ist auf das nahe Umfeld der Talstation Höllwies beschränkt; es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erkennen. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen oder Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft) sind nicht zu besorgen. Nur während der Bauzeit können geringe, jedoch im Ergebnis unerheblichen Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
- Die Prüfung der Merkmale des Standortes ergibt, dass sich der Flächenanspruch punktuell auf das Umfeld der Talstation Höllwiesbahn beschränkt. Die Eingriffe im Landschaftsschutzgebiet und Biotop werden mit großer Umsicht vorgenommen bzw. können ausgeglichen werden.
- Nach Prüfung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, gemessen u.a. an Art und Ausmaß auf das geographische Gebiet und den Personenkreis, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit, der zeitlichen Zusammenhänge, dem Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und der Verminderung der Auswirkungen lässt sich feststellen, dass diese unmaßgeblich sind.

### **Ergebnis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Zusammenfassung)**

Nach einschlägiger Prüfung der Kriterien zur Umweltverträglichkeit und unter Berücksichtigung und Einschätzung der Maßnahmen kommt das Landratsamt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG sind mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht anfechtbar.

### **3. Unterlagen**

#### Beschneidungsanlage:

- Technischer Bericht
- Landkartenausschnitt, M 1:50.000
- Orthofotokatasterlageplan, M 1:2.000
- Bauvorbild Rohr- und Kabelgraben, M 1:20
- Verzeichnis der betroffenen Grundstücke
- Geologisch-, geotechnischer Bericht, Baugrundgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

#### Gewässerausbau

- Technischer Bericht
- Landkartenausschnitt, M 1:50.000
- Talstation, Detaillageplan, M 1:250
- Talstation: Profil LP-T1, M 1:200
- Talstation: Profil LP-T2, M 1:200
- Talstation: Profile QP-T2.1 bis QP-T2.5, M 1:100
- Talstation: Profile QP-T2.6 bis QP-T2.10, M 1:100
- Geologisch-, geotechnischer Bericht, Baugrundgutachten
- Verzeichnis der betroffenen Grundstücke

### **4. Bekanntmachung/Auslegung und Erörterung**

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- I. die Pläne für die Maßnahmen vom 05.03.2025 bis zum 07.04.2025 bei der Marktgemeinde Oberstdorf, in der Bauverwaltung im 2. OG, während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen.
- II. die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können und

- III. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
- IV. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
- V. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Oberstdorf, 20.02.2025

Markt Oberstdorf

Klaus King  
Erster Bürgermeister

63

Sonthofen, den 26.02.2025



Indra Baier-Müller  
Landrätin